

Erläuterungen zur Ausnahmegenehmigung für Nacharbeit nach Landes-Immissionsschutzgesetz

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind im Landes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Danach sind in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen davon sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.

Darüber hinaus kann der Rheinisch-Bergische Kreis, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

Typische Beispiele für öffentliches Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen.

Hinweise zu den Antragsunterlagen / Entscheidung über den Antrag

Durch frühzeitige Antragstellung und durch Beifügen aller erforderlichen Unterlagen, welche die Notwendigkeit und den Umfang der Nacharbeit sowie das öffentliche oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten belegen, tragen Sie als Antragsteller/in zu einer schnellen und in Ihrem Sinne erfolgreichen Antragsbearbeitung bei.

Die Gründe sind leicht nachvollziehbar und plausibel darzustellen, um unnötige Rücksprachen, insbesondere wegen Unleserlichkeit und Unvollständigkeit der Antragsunterlagen, zu vermeiden.

Es gelten folgende Fristen zur Antragstellung:

Ausnahme von 1 bis 10 Nächten → mindestens 5 Werktage vor Beginn der geplanten Nacharbeit

Ausnahme von mehr als 10 Nächten → mindestens 10 Werktage vor Beginn der geplanten Nacharbeit

Bei umfangreicheren Baumaßnahmen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. In der Regel sind hierzu Lärmprognosen erforderlich. Es empfiehlt sich, deren Umfang vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig! Nach der Tarifstelle 15a 4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs kann die **Gebühr** in Abhängigkeit von der Bedeutung für den Antragsteller und dem Verwaltungsaufwand **bis zu 1.000,-€** betragen (Gebührengesetz NRW i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in den z.Zt. geltenden Fassungen).

Erfolgt der Antragseingang kurzfristiger verdoppelt sich die anfallende Verwaltungsgebühr.

Die Antragsunterlagen können Sie ausgefüllt (per Fax oder auf dem Postweg) an uns zurücksenden.

Hinweis:

Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, sind die Anwohner rechtzeitig schriftlich über die Art und Dauer der Arbeiten zu informieren. Ein während der Nachtzeit telefonisch erreichbarer Ansprechpartner ist zu benennen.